



Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen

Seiten 233 bis 236

Öffentliche Ausschreibungen

Seiten 236 und 237

Fundsachen

Seiten 235 und 236

Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 783 – Rahm – für einen Teilbereich beiderseits der Angermunder Straße und der Straße „Am Rahmer Bach“ zwischen der Straße „Trosperdelle“ und Stadtgrenze

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14. 05. 1985 gemäß § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) als Satzung beschlossen:

- den Bebauungsplan Nr. 783 – Rahm – für einen Teilbereich beiderseits der Angermunder Straße und der Straße „Am Rahmer Bach“ zwischen der Straße „Trosperdelle“ und Stadtgrenze
- die Aufhebung aller nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich des unter 1. aufgeführten Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen.

Hierbei handelt es sich um

- Fluchtlinienplan „Am Thelenbusch“, „Am Rahmer Bach“ vom 11. 9. 1905 (teilweise)
- Durchführungsplan Nr. 153 betr. Gebiet zwischen Angermunder Straße und „Am Rahmer Bach“ vom 14. 1. 1957 (teilweise)
- Bebauungsplan Nr. 435 betr. Anschlußerschließungsstraße zwischen dem im Bebauungsplan Nr. 434 liegenden Gebiet in Rahm-West und der Angermunder Straße vom 10. 7. 1966 (teilweise)
- Bebauungsplan Nr. 419 für den Bereich beiderseits der Angermunder Straße und der Fichtenstraße zwischen der Straße „Am Rahmer Bach“ und der Stadtgrenze vom 10. 2. 1966 (teilweise)
- Bebauungsplan 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 153 für den Bereich zwischen Angermunder Straße und „Am Rahmer Bach“ vom 10. 4. 1968 (teilweise)
- Änderung des Bebauungsplanes 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 153 für den Bereich zwischen Angermunder Straße und „Am Rahmer Bach“ vom 10. 4. 1971 (teilweise)

Der Regierungspräsident Düsseldorf hat mit Verfügung vom 13. 08. 1985, Az.: 35.2 – 12.02 (Dui 783) den Bebauungsplan Nr. 783 – Rahm – und die teilweise Aufhebung der Festsetzungen der diesem Plan entgegenstehenden Pläne genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut: Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Stadt Duisburg am 14. 05. 1985 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 783. Gleichzeitig genehmige ich die vom Rat der Stadt Duisburg am

14. 05. 1985 als Satzung beschlossene Aufhebung (Teilaufhebung) des Fluchtlinienplanes „Am Thelenbusch“, „Am Rahmer Bach“ vom 11. 09. 1905, des Durchführungsplanes Nr. 153 nebst Änderungen und der Bebauungspläne Nr. 419 und Nr. 435, soweit diese Planungen dem Bebauungsplan Nr. 783 entgegenstehen.

Düsseldorf, den 13. August 1985

Der Regierungspräsident
Az.: 35.2–12.02 (Dui 783)

Im Auftrag
(Gibbisch)

Vorstehende Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 13. 08. 1985 Az.: 35.2–12.02 (Dui 783) über den Bebauungsplan Nr. 783 – Rahm – für einen Teilbereich beiderseits der Angermunder Straße und der Straße „Am Rahmer Bach“ zwischen der Straße „Trosperdelle“ und Stadtgrenze wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 783 – Rahm – mit Begründung liegt im Stadtplanungsamt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab im Zimmer 415 des Stadthauses, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße an den Werktagen während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 7.30 – 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Eine weitere Ausfertigung des genehmigten Bebauungsplanes kann beim Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus, Zimmer 232 eingeholen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

- gemäß § 44 c Abs. 3 BBauG,
- gemäß § 155a Abs. 4 BBauG und
- gemäß § 4 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

auf folgendes hingewiesen:

- Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes nach den §§ 39 j), 40 und 42 bis 44 BBauG kann gemäß § 44 c), Abs. 1 Satz 1 BBauG verlangt werden, wenn die Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, daß er die Leistungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes nach diesem Gesetz ist gemäß § 155 a Abs. 1 BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Duisburg, Oberstadtdirektor, Stadtplanungsamt, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Diese Rege-

lung gilt gemäß § 155 a Abs. 3 BBauG nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

- Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Oberstadtdirektor oder vorheriger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels gegenüber der Gemeinde, wenn dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 783 – Rahm – rechtsverbindlich.

Duisburg, den 16. September 1985

Krings
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Duisburg über örtliche Bauvorschriften für einen Teilbereich beiderseits der Angermunder Straße und der Straße „Am Rahmer Bach“ zwischen der Straße „Trosperdelle“ und Stadtgrenze im Ortsteil Rahm von 16. 09. 1985

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14. Mai 1985 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf: § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. 1984 S. 475) und § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. 1984 S. 419).

§ 1
Geltungsbereich

- Die Satzung gilt für einen Teilbereich beiderseits der Angermunder Straße und der Straße „Am Rahmer Bach“ zwischen der Straße „Trosperdelle“ und Stadtgrenze.
- Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan mit einer gestrichelten Linie umrandet. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist es, das vorhandene Ortsbild zu erhalten. Da bisher nur geneigte Dachformen vorhanden sind, sollen für die künftige Bebauung Flachdächer ausgeschlossen werden.

§ 3

Örtliche Bauvorschriften

- Im Geltungsbereich dieser Satzung sind nur geneigte gleichwinklige Dachformen zulässig.

§ 4
Ausnahmen und Befreiungen
Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den §§ 68 Abs. 1 und 3 sowie 81 Abs. 5 BauO NW

§ 5
Ordnungswidrigkeiten
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 3 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW.

§ 6
Auslegung
Die Satzung liegt ständig während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Duisburg 1, Zimmer 415 sowie im Dienstgebäude Am Buchenbaum 8 - 12 Duisburg 1, Zimmer 202 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

§ 7
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über örtliche Bauvorschriften für einen Teilbereich beiderseits der Angermunder Straße und der Straße „Am Rahmer Bach“ zwischen der Straße „Troespeldelle“ und Stadtgrenze im Ortsteil Rahm vom 16. September 1985 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Oberstadt-

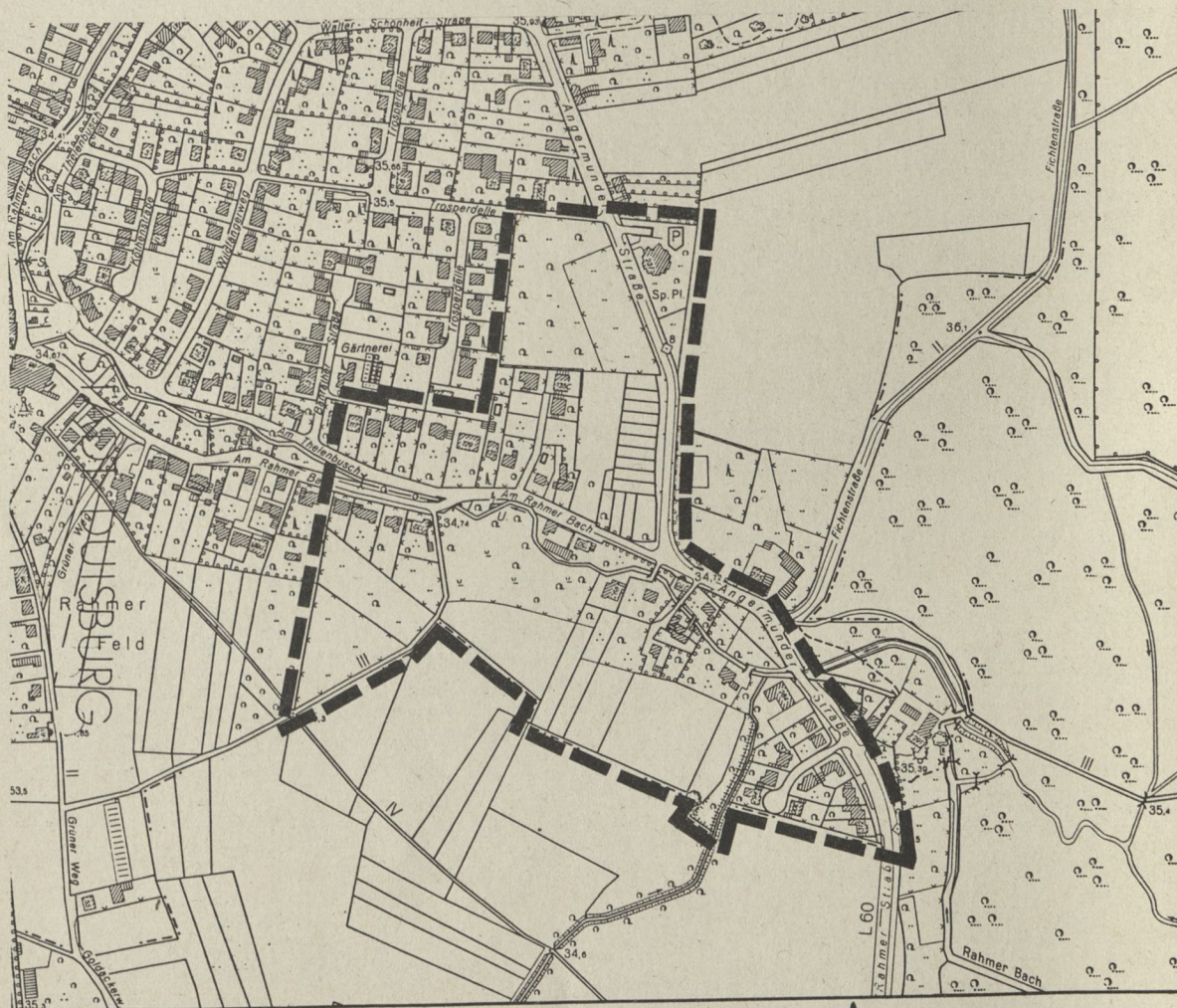
direktor oder vorheriger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels gegenüber der Gemeinde, wenn dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 16. September 1985

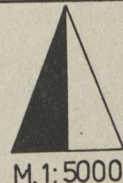
Krings
Oberbürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN

zur Satzung über örtliche Bauvorschriften für einen Teilbereich beiderseits der Angermunder Straße und der Straße „Am Rahmer Bach“ zwischen der Straße „Troespeldelle“ und Stadtgrenze im Ortsteil Rahm



Duisburg, den 16. 09. 1985



Krings
Oberbürgermeister

Stadtplanungsamt Duisburg